

Landesbibliothek Oldenburg

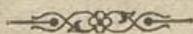
Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 21.08.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 21. August 1879.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o. 51.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren.
- N^o. 52.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren.
- N^o. 53.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebesselter Dampfkessel.

N^o 51.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren.

Oldenburg, 1879 Juli 19.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum, was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder die zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Artikel 2.

Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Artikel 3.

Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten und die zur Untersuchung der Kessel erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4.

Für die amtliche Untersuchung neuer oder veränderter oder ausgebesserter Dampfkessel-Anlagen, sowie für die nach Artikel 3 vorzunehmenden Revisionen haben die Besitzer der Dampfkessel-Anlagen Gebühren an die Landeskasse zu bezahlen.

Artikel 5.

Dampfkessel-Explosionen müssen von den Besitzern der Dampfkessel-Anlagen bezw. den zur Leitung des Betriebes bestellten Vertretern innerhalb 24 Stunden dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) angezeigt werden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel 6.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1855, betreffend die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln, die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Oktober 1855, ferner das Gesetz vom 13. Mai 1864, betreffend die dem Unternehmer von Dampfkessel-Anlagen zur Last fallenden Kosten der Untersuchung derselben, und endlich das Gesetz vom 31. Januar 1870, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln, werden aufgehoben.

Artikel 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Kastedt, den 19. Juli 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

*

N^o. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren.

Oldenburg, den 19. Juli 1879.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren werden zur Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende nähere Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Eine jede im Betriebe befindliche Dampfkessel Anlage soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterzogen werden.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

§. 2.

Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen festzustellen.

§. 3.

Die Untersuchung erfolgt durch eine Commission, welche die Bezeichnung „Commission zur Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen“ führt und ihren Sitz in Oldenburg hat.

§. 4.

Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel

vornehmen lassen, können vom Staatsministerium, Departement des Innern, von der amtlichen Revision befreit werden; ebenso Dampfkessel, deren Besitzer in anderer, nach dem Ermessen des Staatsministeriums, Departement des Innern, als genügend zu erachtender Weise Einrichtungen für eine regelmäßige Ueberwachung getroffen haben.

Die Gewährung einer solchen Vergünstigung an einen Verein, sowie die Wiederentziehung derselben wird bekannt gemacht.

§. 5.

Die vorgedachten Vereine haben dem Staatsministerium, Departement des Innern, ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben benutzten Kessel, sowie eine Uebersicht aller im Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis ersehen läßt, am Jahres-schluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben der mit der Untersuchung der Dampfkessel beauftragten Commission (§. 3) unverzüglich Nachricht zu geben. Sie haben außerdem nach besonderer Aufgabe dieser Commission diejenigen Ermittlungen zu machen und einzureichen, welche für die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen erforderlich sind.

Die veröffentlichten Jahresberichte solcher Vereine sind dem Staatsministerium, Departement des Innern vorzulegen.

Die Vorschrift im ersten Absätze findet auch auf einzelne, auf Grund besonderer Verfügung von der amtlichen Revision befreite Kesselbesitzer Anwendung.

§. 6.

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

§. 7.
insp. uig.

Die äußere *insp. uig.* Untersuchung besteht in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels. Eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden können, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist insbesondere zu richten:

- auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels,
- auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können,
- auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen,
- auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel,
- auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird,
- auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 8.

Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Innern des Kessels. Sie ist in der Regel mit einer

Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen des Bundesraths für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122) zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden. Unzugängliche Kessel werden statt der inneren Revision nur einer Druckprobe unterzogen.

Die Untersuchung ist insbesondere zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Inneren des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und ob die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind,
 auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins,
 auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohren, der Reinigungsöffnungen und der Speise- und Dampfventile,
 auf den Zustand der Verbindungsrohren zwischen Kessel und Manometer, beziehentlich Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,
 auf den Zustand des Kofes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

§. 9.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen der Commission in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Falle die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

§. 10.

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll die Commission sich mit dem Besizer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Wird eine Verständigung innerhalb vier Wochen nicht erreicht, so bestimmt die Commission einseitig den Termin der Revision; zwischen der Mittheilung dieser Bestimmung an den Besizer und dem angeetzten Revisionstermine soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besizern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung an einem von der Commission zu bestimmenden Orte für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Ein innerlich zu untersuchender Kessel muß bei Ankunft des untersuchenden Beamten nicht allein kalt, sondern auch von Kesselstein und sonstigen Unreinigkeiten sorgfältig befreit sein. Auch muß derselbe von etwa daneben liegenden und im Betriebe befindlichen Kesseln vollständig — bei gemeinschaftlichem Dampfrohr durch einen Blindflansch — abgesperrt sein. Bei Wasserdruckproben muß der Kessel zum Pressen vorgerichtet, also auch mit Wasser vollständig gefüllt sein.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung der Commission, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht oder falls sich ein Kessel beim Eintreffen des untersuchenden Beamten nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befindet, kann die Commission die Untersuchung auf einen anderen Tag verlegen und hat der Besitzer alsdann die doppelte Gebühr zu entrichten. Wenn auch in dem neuen Termin den gestellten Anforderungen nicht entsprochen ist, kann auf Antrag der Commission der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich untersagt werden.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besitzer des Kessels dem untersuchenden Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 11.

Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein von der Commission ihm auszufertigendes Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist.

Diesem Revisionsbuche sind die auf die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln bezüglichen Gesetze und Bekanntmachungen vorgedruckt.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet die Commission der Polizeibehörde (Verwaltungsamt, Stadt-

magistrat in den Städten erster Classe) des Orts, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

Für die Ausfertigung eines Revisionsbuches ist eine Gebühr von 3 *M.* und für den Ersatz eines in Verlust gerathenen Revisionsbuches eine Gebühr von 5 *M.* an die Landeskasse zu entrichten.

§. 12.

Die Commission überreicht am Jahreschluß dem Staatsministerium eine Nachweisung der von ihr im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Ort, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund desselben ersehen läßt.

§. 13.

Wenn eine Dampfkesselanlage beseitigt wird, oder wenn sie den Besizer wechselt, so ist der bisherige Besizer verpflichtet, innerhalb 14 Tagen der Commission von der Beseitigung oder dem eingetretenen Besitzwechsel Anzeige zu machen.

§. 14.

Die für die vorgenommenen Untersuchungen von den Besizern der Dampfkesselanlagen zu entrichtenden Gebühren sollen bis weiter betragen:

	für die innere Revision oder Druckprobe	für die äußere Revision
bei einer Heizfläche bis 10 □m	20 <i>M.</i>	7,50 <i>M.</i>
bei einer Heizfläche von 10 bis 20 □m	25 "	10 "
bei einer Heizfläche über 20 □m	30 "	15 "

Unter „Heizfläche“ ist zu verstehen:

Die bei dem zulässig niedrigsten Wasserstande vom Wasser berührte Fläche der Kesselwandungen, Flammröhren, Heizröhren und Siederöhren, soweit diese Fläche andererseits vom Feuer und den Verbrennungsgasen berührt wird.

Gebühren mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung eines Kessels der volle Satz, für die jedes ferneren Kessels die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt.

Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten.

§. 15.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung beziehen sich nicht auf die Dampfkessel der Eisenbahnen mit Ausnahme der selbstständig betriebenen Eisenbahnen minderer Ordnung.

Oldenburg, den 19. Juli 1879.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Dugend.

N^o 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebeesserter Dampfkessel.

Oldenburg, 1879 Juli 19.

Zur Ausführung der Vorschriften der §§. 24 und 25 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B. G.-Bl. S. 245), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (R.-G.-Bl. S. 122), sowie des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, werden folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Der Antrag auf Genehmigung zum Betriebe von Dampfkessel-Anlagen (Bundes-Gewerbe-Ordnung §§. 24 und 25) ist von dem Unternehmer der Anlage schriftlich bei dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrat) einzureichen.

Die Genehmigung zum Betriebe ist erforderlich:

1. bei Einrichtung neuer feststehender Dampfkessel-Anlagen,
2. für Locomobilen, Dampfschiffe und bewegliche Dampfkessel,
3. bei einer Veränderung der Betriebsstätte, sowie bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe oder in den baulichen Einrichtungen der Dampfkessel-Anlage,
4. bei Reparaturen und Arbeiten an Dampfkesseln, welche die Vornahme einer Druckprobe bedingen.

Die Verwaltungen von Eisenbahnen, mit Ausnahme der Verwaltungen von selbstständig betriebenen Eisenbahnen minderer Ordnung, bedürfen dieser Genehmigung nur insoweit, als es um die baulichen Verhältnisse ihrer stehenden Dampfkessel-Anlagen sich handelt.

§. 2.

Wenn es um die Einrichtung neuer feststehender Dampfkessel-Anlagen (§. 1 Absatz 2 Ziffer 1), oder um die Aenderung der Betriebsstätte oder der baulichen Einrichtungen der Dampfkessel-Anlagen (§. 1 Abs. 2 Ziff. 3) sich handelt, sind dem Antrage in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. ein Situationsplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden nachweist und über die Besitzgrenzen und über die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;

2. ein Bauriß, aus welchem sich sowohl der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längensicht oder ein Durchschnitt genügen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Condensationswassers u., von der Verwaltungsbehörde verlangt werden.

§. 3.

Das Verwaltungsamt (Stadtmagistrat) hat die Zulässigkeit der Anlage oder Veränderung nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung und der technischen Untersuchung (§. 4) die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die noch erforderlichen Vorkehrungen oder Abänderungen vorzuschreiben.

Der hiernach von dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) zu ertheilende Bescheid ist schriftlich zu erlassen.

Gegen den Bescheid steht den Betheiligten der Rekurs zu nach Maßgabe der in den §§. 20—22, 24 Abs. 6 der Bundes-Gewerbe-Ordnung, sowie der im Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 14. September 1869 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Vor ertheilter Genehmigung bezw. vor erfolgtem Rekurs-Bescheide darf die Anlage, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 11, bei Vermeidung der in §. 147 Z. 2 der Bundes-Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafen nicht in Betrieb genommen werden.

§. 4.

Die Genehmigung Seitens des Verwaltungsamtes (Stadtmagistrats) zum Betriebe der im §. 1 gedachten Anlagen und Maschinen soll nur erfolgen auf Grund einer vorausgegangenen technischen Untersuchung.

Diese Untersuchung wird durch die Commission zur Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen (§. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren) vorgenommen.

§. 5.

Der Antrag auf Vornahme der technischen Untersuchung ist von dem Unternehmer der Anlage beziehentlich dem Eigenthümer der Maschine direct bei der Commission zur Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen zu stellen.

Der Antrag ist schriftlich einzubringen und sind demselben in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. eine Beschreibung der Dampfkessel-Anlage bezw. des Dampfkessels, worin anzugeben sind:
 - die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Art des Materials und die Art der Zusammensetzung;
 - die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung;
 - die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung;
 - der Fabrikant des Kessels, das Jahr der Anfertigung und die Fabriknummer;
 - die beabsichtigte höchste Dampfspannung in Kilogrammen für den Quadratcentimeter;
 - die Kraft und die Art der eventuell zu betreibenden Dampfmaschine, der Cylinderdurchmesser und der Kolbenhub in Millimetern, sowie die durchschnittliche Zahl der Umdrehungen in einer Minute;
 - die eventuelle Dampfverwendung zu anderen Zwecken, als zur Krafterzeugung;

2. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Heizfläche und die Kostfläche berechnet und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen ersehen werden kann. Auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht die Zeichnung sich nicht zu erstrecken.

§. 6.

Ist der betreffende Dampfkessel bereits in einem andern deutschen Bundesstaate einer amtlichen Druckprobe unterworfen worden, so ist zugleich der bezügliche Nachweis dem Antrage auf Untersuchung beizufügen.

§. 7.

Für die in den §§. 2 und 5 verlangten Zeichnungen ist ein Maabstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maabstab ist auf der Zeichnung anzugeben.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterzeichnen.

Handelt es sich bei der beantragten Genehmigung oder Untersuchung um Veränderungen einer bestehenden Anlage, so sind dem Antrage nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigten Veränderungen vollkommen deutlich erkannt werden können.

Bei Beantragung einer Untersuchung nach stattgehabter Kessel-Reparatur ist die Art und der Umfang dieser Reparatur, nöthigenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, des Nähern anzugeben.

§. 8.

Ueber die vorgenommene Untersuchung hat die Commission dem Unternehmer der Anlage beziehentlich dem Eigenthümer der Maschine eine Bescheinigung zu ertheilen und zugleich eine Abschrift derselben dem Verwaltungsamte (Stadtmagistrate) mitzutheilen.

§. 9.

Eine in einem andern Bundesstaate vorgenommene Druckprobe eines Dampfkessels ist auch für das Herzogthum Oldenburg als vollgültig anzuerkennen.

§. 10.

Die nach Maafgabe dieser Bekanntmachung vorzunehmenden Untersuchungen der Dampfkessel sollen spätestens am fünften Tage nach Eingang des Antrags bei der Commission vorgenommen werden.

§. 11.

Die Commission ist befugt, in den Fällen des §. 1 Ziffer 2 und 4 vor Erwirkung der nach den §§. 1 und 3 erforderlichen Genehmigung in dringenden Fällen die Inbetriebnahme alsbald nach vorgenommener Untersuchung und geschעהener Ausstellung des bezüglichen Scheines (§. 8) zu gestatten. Der Besitzer der Anlage ist aber, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 M., soweit nicht die Strafbestimmung der Bundes-Gewerbe-Ordnung §. 147 Ziffer 2 eintritt, verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach erhaltener Erlaubniß der Commission die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

§. 12.

Wird eine Dampfkessel-Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Ertheilung der Genehmigung in Betrieb gesetzt, so erlischt die Genehmigung und muß von Neuem nachgesucht werden.

Bleibt eine Dampfkessel-Anlage länger als 3 Jahre unbenutzt, so soll vor ihrer Wiederbenutzung eine Untersuchung derselben und erforderlichen Falls eine Druckprobe des Kessels vorgenommen werden.

§. 13.

Für die Untersuchung der Dampfkessel sind die im §. 14 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Oldenburg, 1879 Juli 19.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Dugend.